Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Januar 1859.

1. Wahl des Geschäftsvorstandes.

Bei der verfassungsmäßigen Neuwahl des Geschäftsvorstandes hat die Bürgerschaft in ihrer heutigen Sitzung zum Präsidenten wieder erwählt:

Herrn Richter Dr. Tidemann,

zu Vicepräsidenten: die Herren Engelbert Klugkist und Richter Dr. F. A. Meyer,
zu Schriftführern: die Herren Dr. Hermann Adami, Dr. Albers, Dr. Meier, Dr. Pauli.

2. Gassenreinigung.

Mit dem von der Polizeidirection vorgeschlagenen Versuche erklärt sich die Bürgerschaft im Wesentlichen einverstanden und genehmigt ihrerseits, daß die Fonds dieser Behörde für Gassenreinigung im nächsten Polizeibudget für das Jahr 1859 um 500 Thaler erhöht werden.

3. Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft beharrt bei ihrem Wunsche, daß der Druck des Katalogs der Stadtbibliothek fortgesetzt werden möge, und bewilligt ihrerseits für den bei einer Auflage von 300 Exemplaren erforderlichen Kostenaufwand die Summe von 225 ℳ.

Sodann wünscht sie, daß beim Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre neu angeschafften Bücher den Bremer Nachrichten möge beigelegt werden.

4. Nachtwachewesen.

Auch die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß ein genügender Grund zur Vornahme einer Revision der bestehenden Einrichtungen nicht vorliege und prolongirt sie daher auch ihrerseits bis zum 1. Januar 1864 die bisherige Einrichtung.

5. Pensionirung von Beamten.

Aus dem von der Deputation zur Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte über diesen Gegenstand erstatteten Berichte ergiebt sich allerdings, daß es in einzelnen Fällen der Billigkeit angemessen erscheinen könne, bei Bemessung des Ruhegehaltes in späteren Lebensjahren angestellter bürgerlicher Beamten eine frühere Dienstzeit mit hinzuzurechnen. Diesen Satz hatte aber die Bürgerschaft bei ihrer Erklärung vom 20. Jan. v. J. durchaus nicht in Zweifel gezogen, vielmehr nur Gründe dafür vermißt, warum in solchen Fällen nicht auf ordnungsmäßige Weise ein gemeinsamer Beschluß des Senats und der Bürgerschaft herbeigeführt werden, sondern Alles in das Ermessen des Senats gestellt werden solle.

Da Gründe hiefür jetzt auch von der Deputation nicht mitgetheilt sind, so muß die Bürgerschaft bei ihrer Ansicht beharren, daß die vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen unnöthig seien und daher besser zu unterbleiben haben.

6. Canalisirung der Neustadt.

Mit den Anträgen der berichtenden Deputation erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden und bewilligt die im Berichte veranschlagten 33,300 Thaler. Zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation hat sie erwählt: die Herren Dr. Plate, Dr. Oelrichs, Wilhelm Meyer, Thomas Duntze, J. H. Smidt und Johann Vohne.

7. Canalisirung des Steinthorssteinwegs.

Bevor die Bürgerschaft sich über diesen Gegenstand erklärt ersucht sie die Deputation bei der Bürgerweide darüber zu berathen und baldmöglichst zu berichten, ob diese Anlage auch dem Grase oder dem Vieh auf der Bürgerweide schaden könne.

8. Pensionsgesuch des Füsiliers Johann Wilhelm Dietzmann.

Dem Antrage der Militairdeputation entsprechend bewilligt die Bürgerschaft dem Füsilier Johann Wilhelm Dietzmann eine monatliche Pension von 6 Thalern vom 1. Januar 1859 angerechnet.

9. Nachbewilligung der Deputation für das Bauwesen.

Den von Seiten der Baudeputation beantragten Nachbewilligungen im Gesammtbetrage von 3576 ℔ ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

10. Bericht der Deputation für die Bürgerweide.

Die Bürgerschaft hat aus dem Bericht der Deputation ersehen, wie einer weiteren Parcellirung von 25 bis 50 Morgen Land zu Gemüseländereien die beabsichtigte Verlegung der Schießbahn und des Exercierplatzes vorhergehen müsse und sieht darüber weiteren Vorschlägen entgegen. Auch beauftragt sie die Deputation nach Entfernung der Schießbahn sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und auf welche Weise das jetzige Schießhaus etwa dort anderweitig zu benutzen sein möchte, so wie auch Vorschläge zu machen, ob nach Entfernung der Schießgefahr sich die Anlage und Bepflanzung des Bürgerweidedamms bis an den Stau zum Spaziergange empfehle. Ferner hat die Bürgerschaft gern aus dem Bericht ersehen, daß der durch verbesserte und geregelte Entwässerung der niedrig gelegenen Theile sowie durch fortgesetzte Düngung der höheren Kämpe herbeigeführte gute Zustand der Weide eine zeitgemäße Erhöhung des Weidegeldes zu rechtfertigen scheint.

Sie wünscht ausdrücklich, daß das Nutzungsrecht der Weide ausschließlich den Stadtbremischen Bürgern erhalten bleibe, ist aber einverstanden, daß künftig der bislang beliebte Unterschied zwischen dem Auftreibegelde für berechtigte und dem für überzählige Kühe wegfalle nnd nur ein Satz Weidegeld erhoben werde. Auch genehmigt die Bürgerschaft die im Bericht vorgeschlagene Berechnung von $1^3/_4$ Morgen per Kuhweide, so wie die Art und Weise der Anmeldung, nach welcher am ersten Tage von jedem anmeldenden Altstadtsbürger bis zu 4 Milchkühen, von jedem anmeldenden Neustadtsbürger bis zu 2 Milchkühen, von jedem anmeldenden Vorstadtsbürger bis zu 1 Milchkuh, und am zweiten Tage von jedem anmeldenden Bürger der Reihe nach so viele Kühe als der Raum es gestattet angenommmen werden.

Der Bürgerschaft erscheint die Anpflanzung von kleinen Gehölzen zum Schutz des Viehes gegen Sonne und Wetter ebenso zweckmäßig als für die Weide unschädlich, indem dazu nur sterile Flächen von einigen Morgen Land zu wählen sein würden und beauftragt die Deputation mit der Ausführung solcher Anpflanzungen.

Bei den bisher durch die Düngung der Weide mit Straßenkoth erzielten günstigen Erfolgen ist die vorgeschlagene Fortsetzung dieser Maßregel der Bürgerschaft genehm, sie beschließt demnach ihrerseits,

daß

1) das Weidegeld auf 10 Thaler für die Milchkuh oder Starke bestimmt und mit der Anmeldung von Kühen nach dem im Bericht enthaltenen Vorschlage verfahren werde;
2) die Anpflanzung kleiner Gehölze ausgeführt werde und die dafür erforderlichen Kosten mit 300 Thaler, sowie
3) für fortgesetzte Düngung die Kosten mit 500 Thaler aufs diesjährige Budget genommen werden.

Endlich genehmigt sie die Verwendung der im vorigen Jahre für Betrieb der Dampfmaschine ausgesetzten 300 Thaler für erforderlich gewesene laufende Ausgaben des Vorjahrs.